

**Stellungnahme:**

**Abwägungsvorschläge:**

**Folgende Behörden haben keine Anregungen vorgebracht bzw. darauf hingewiesen,  
dass ihrerseits keine Bedenken gegen die Planung bestehen:**

Gastransport Nord GmbH, mit Schreiben vom 02.07.2024

TenneT TSO GmbH, mit Schreiben vom 25.06.2024

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, mit Schreiben vom 27.06.2024

Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, mit Schreiben vom 09.07.2024

Polizeiinspektion Cloppenburg/Vechta, mit Schreiben vom 26.06.2024

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

**Landkreis Cloppenburg, mit Schreiben vom 05.08.2024**

Zu den vorgelegten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

**Bauleitplanung**

Gegen die Planung bestehen aus bauleitplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Ich weise jedoch darauf hin, dass im südöstlichen Plangebiet Immissionsbelastungen von bis zu 13% der Jahresstunden zu erwarten sind. Nach der TA Luft ist für Wohn- und Mischgebiete ein Immissions(grenz)wert von 0,10 (10% der Jahresstunden) vorgesehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus bauleitplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.

Der Richtwert für Wohn- und Mischgebiete beträgt eine Geruchseinheit (GE) pro cbm Luft (erkennbarer Geruch) an bis zu 10 % der Jahresstunden (Immissionswert IW = 0,10). Für Dorfgebiete, Gewerbe- und Industriegebiete sind Geruchsimmisssionen an bis zu 15 % der Jahresstunden zulässig. Im Außenbereich können höhere Werte im Einzelfall zugelassen werden. In begründeten Einzelfällen ist entsprechend Nr. 3.1 Abs. 5 Anhang 7 TA Luft die Festlegung von Zwischenwerten zwischen den Nutzungsbereichen möglich. Dabei können insbesondere im Siedlungsrandbereich und im Übergang zu landwirtschaftlich geprägten Flächen Zwischenwerte gebildet werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen solchen Übergangsbereich mit noch aktiven landwirtschaftlichen Betrieben und Tierhaltungsbetrieben im unmittelbaren Umfeld des Siedlungsbereiches. Der Stadt stehen geringer belastete Flächen im Anschluss an den Siedlungsbereich derzeit nicht für eine Wohnbauentwicklung zur Verfügung. Zudem wird mit der Planung die bestehende Wohnbebauung beidseitig der Mehrenkamper Straße städtebaulich sinnvoll erweitert und die abgesetzt liegenden Wohnnutzungen nördlich des „Eggershauser Esch“ werden stärker an die Ortslage angebunden.

**Stellungnahme:**

**Abwägungsvorschläge:**

**Naturschutz**

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das o.g. Bauleitplanverfahren.

**Ich bitte folgende Hinweise zu beachten:**

- Der Artenschutz ist zu beachten. Das Verfüllen/Ausweiten der Gräben darf daher nur außerhalb der Laichzeit der Amphibien, d.h. nicht in der Zeit von Februar bis August, erfolgen. Die Verfüllung oder Aufweitung der Gräben muss zudem von einer Seite aus beginnend in mehreren tageweise aufeinander folgenden Schritten erfolgen.
- Das Plangebiet wird überwiegend durch Grabenzüge begrenzt. Es ist zu prüfen, ob der Siedlungsbereich zumindest durch eine Einzelbaumbepflanzung in die Landschaft eingebunden werden kann.
- Der Gewässerräumstreifen ist extensiv zu unterhalten und mit einer regionalen Blümmischung einzusäen um die lokale Biotopvernetzung zu stärken.

Daher wird für das geplante Wohngebiet ein Zwischenwert (IW) von bis zu 0,13 als noch zumutbar erachtet und dieser Wert als zulässig zugrunde gelegt. Im Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis (Nr. 3.6) aufgenommen. Da diese höheren Belastungswerte im Plangebiet somit auch für zukünftige Baugenehmigungen des benachbarten Betriebes gelten sollen, werden die bestehende Situation und die Entwicklungsmöglichkeiten für den Betrieb, welcher bereits durch umliegend vorhandene Wohnbebauung bzw. ausgewiesene Wohngebiete eingeschränkt ist, nicht grundsätzlich geändert.

Im Bebauungsplan ist ein Hinweis zum Artenschutz mit entsprechenden Regelungen für das Verfüllen/Ausweiten der Gräben enthalten.

Es ist richtig, dass das Plangebiet überwiegend durch Grabenzüge begrenzt wird, deren Unterhaltung gesichert sein muss. Da die daran angrenzenden Flächen nicht zur Verfügung stehen, ist eine Einbindung des Plangebietes durch eine Einzelbaumbepflanzung in die Landschaft im vorliegenden Fall nicht möglich.

Die Anregung wird berücksichtigt und die Festsetzung Nr. 1.5.2 entsprechend angepasst.

**Stellungnahme:**

**Abwägungsvorschläge:**

- Soweit erhaltenswerter Baumbestand vorhanden ist und dieser bei Ausbauarbeiten erhalten werden kann, sollte dieser festgesetzt und bei Ausbauarbeiten vor Beeinträchtigungen geschützt werden.
- Das geplante Regenrückhaltebecken sollte möglichst naturnah mit Böschungsneigungen von überwiegend 1: 5 und flacher und einer geschwungenen Uferlinie gestaltet werden.

Eingriffsregelung

Soweit die Ersatzflächen bereits für verschiedene Eingriffe als Pool verwendet werden, ist der Begründung eine tabellarische Übersicht mit den einzelnen Kompensationsverpflichtungen beizufügen.

- Soweit die Gemeinde nicht selbst Eigentümerin der Ersatzflächen ist, sind die Ersatzflächen dauerhaft vor Rechtskraft des Bebauungsplanes durch städtebauliche Verträge und grundbuchlich zu sichern.
- Die Ersatzflächen sind mit Gemarkung, Flur und Flurstück zu benennen. Der Begründung ist ein Lageplan der Ersatzfläche beizufügen und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind flächig auf dem Flurstück zu kennzeichnen.
- Die durchzuführenden Maßnahmen sind im Rahmen des Monitorings regelmäßig- falls nötig auch jährlich - zu kontrollieren, um die ordnungsgemäße Einhaltung sicherzustellen.

Wasserwirtschaft

Es bestehen keine grundsätzlichen wasserrechtlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass alle wasserwirtschaftlichen Maß-

Die vorhandenen Bäume entlang der Mehrenkamper Straße und der Straße „Eggershauser Esch“ sollen fast vollständig erhalten bleiben. Aufgrund der Standorte innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist eine Festsetzung nicht erforderlich. Es wird jedoch zur Kenntnis genommen, dass der Baumbestand bei Ausbauarbeiten vor Beeinträchtigungen geschützt werden sollte.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden Fall ist jedoch kein naturnaher Ausbau vorgesehen.

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 239 der Stadt Friesoythe wurde ein Kompensationsüberschuss in Höhe von 30.948 WE erwirtschaftet, der mit der vorliegenden Planung erstmalig anteilig in Anspruch genommen werden soll. Eine tabellarische Übersicht ist daher nicht erforderlich.

Für die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen werden die erforderlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach

**Stellungnahme:**

**Abwägungsvorschläge:**

nahmen (z.B. die Einleitung von Niederschlagwasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer) im Vorfeld bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen sind.

**Oberflächenentwässerung**

Gegen die in den Planunterlagen dargestellte Oberflächenentwässerung habe ich keine grundsätzlichen Bedenken, solange die folgenden Belange beachtet bzw. abgeklärt werden.

1. Für alle im Entwurf geplanten und weiter erforderlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind die entsprechenden Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg im Vorfeld einzuholen.  
Dies gilt insbesondere für die Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer, Gewässerverrohrungen, sowie die geplanten Gewässerausbaumaßnahmen inkl. Ausbau, Neubau, die Beseitigung oder die Umlegung von Gewässern.
2. Die Einleitung von Oberflächenwasser in den kommunalen Regenwasserkanal oder seine Dimensionierung liegt außerhalb der Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg. Mögliche Einleitbedingungen und Einleitgenehmigungen müssen vom Betreiber des Regenwasserkanals eingeholt werden.
3. Für die erlaubnispflichtige Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer (bsp. aus dem Regenwasserkanal oder aus der Straßenentwässerung) ist die Dimensionierung der Rückhaltung nach dem aktuellen Stand der Technik mit dem Arbeitsblatt der

dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz bei der zuständigen Wasserbehörde beantragt.

Wie ausgeführt, werden für die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen die erforderlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz bei der zuständigen Wasserbehörde beantragt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Anschluss der Oberflächenentwässerung im Plangebiet an den Regenwasserkanal außerhalb der Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg liegt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Entwässerungsplanung wurde in enger Abstimmung und gemäß den Anforderungen des Landkreises erstellt.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

DWA A-117 durchzuführen. Dabei ist eine Drosselung auf 1,3 l/(s\*ha) vorzunehmen. Es ist ein 10-jähriges Niederschlagsereignis anzusetzen. Zudem ist ein Nachweis gem. DWA 102 zu führen. Dies gilt insbesondere für die wasserrechtliche Beantragung und Dimensionierung des geplanten Regenrückhaltebeckens unter Beachtung des angeschlossenen Einzugsgebiets.

4. Für Gewässerausbaumaßnahmen, wie Ausbau, Beseitigung, Umlegung oder Neubau eines Gewässers ist eine Erlaubnis auf Gewässerausbau von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg einzuholen.  
Für dessen Genehmigungsfähigkeit ist unter anderem die ökologisch gleichwertige Kompensation zwingend notwendig und zeichnerisch, sowie rechnerisch nachzuweisen. Wichtige Abwägungspunkte können beispielsweise die Länge, das Profil, das Volumen, sowie die ökologische Gleichwertigkeit für Tiere und Pflanzen im Vergleich zwischen Bestand und Planung sein.
5. Im Plangebiet wird geplant das Gewässer 10.03.1 als Gewässer dritter Ordnung der Friesoyther Wasseracht südlich des Flurstücks 164 bzw. 10 auf einer Länge von ca. 105 m plus 39 m, also insgesamt auf einer Länge von ca. 144 m zu beseitigen. Ebenfalls soll das Gewässer 10.03.1.2.1 als Gewässer dritter Ordnung der Friesoyther Wasseracht westlich des Flurstücks 164 und 163 auf einer Länge von 42,30 m beseitigt werden. Insgesamt soll damit 186,30 m Gewässerverlaufsstrecke dritter Ordnung der Friesoyther Wasseracht beseitigt werden. Ersatzweise sollen dafür nördlich und westlich des Flurstücks Nummer zehn 97,60 m plus 42,42 m, also insgesamt 140,02 m neue Gewässer geschaffen werden.  
Im wasserrechtlichen Antrag für den Gewässerausbau ist damit insbesondere zu begründen, auf welche Weise der Verlust an

Die Analyse der vorhandenen und geplanten Gräben sowie die Berechnungen zur ökologischen Gleichwertigkeit werden im Entwässerungsantrag dargestellt. In den Unterlagen (Anlagen 4-4, 4-5, 10-2 der Antragsunterlagen und Erläuterungsbericht) ist nachgewiesen, dass es keinen Verlust an Gewässerstrecke gibt und dass der neue Gewässerverlauf ökologisch mindestens gleichwertig zum bestehenden ist.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Gewässerstrecke dritter Ordnung zwischen Bestand und Planung im Ausmaß von 186,20 m minus 140,02 m, also insgesamt im Ausmaß von 46,18 m ökologisch und gewässerhydraulisch gleichwertig wieder ausgeglichen werden soll.

6. Für die Unterhaltung des im Planentwurf beschriebenen Grabens angrenzend an den südöstlichen Rand des Plangebiets, sowie südlich angrenzend zum Flurstück 168/6 ist nach Informationen der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg nicht die Friesoyther Wasseracht zuständig. Für eine mögliche wasserrechtliche Nutzung des Grabens ist seine Unterhaltung zu klären. Wenn nicht anders geregelt ist der Graben als Gewässer dritter Ordnung einzuordnen und gem. den Planentwurfsunterlagen mit einem Gewässerrandstreifen von 3,0 m zu beregeln, sowie von seinen jeweiligen Anliegern zu unterhalten.

7. Innerhalb des Plangebiets wurde ein Gewässerrandstreifen von 5,00 m entlang der vorliegenden Gewässer dritter Ordnung der Friesoyther Wasseracht festgesetzt. Von Seiten der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg ist dies unter Auflage der möglichen Unterhaltbarkeit durch die Friesoyther Wasseracht oder der Stadt Friesoythe ausreichend. Hierzu ist vor Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis der geplanten Gewässerausbaumaßnahmen eine Abstimmung zwischen der Stadt Friesoythe, der Friesoyther Wasseracht sowie der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg zwingend nötig. In dieser muss geklärt werden, ob ein 5,00 m breiter Gewässerrandstreifen plus ein 3,00 m breiter Streifen mit „nicht überbaubarer Grundstücksflächen“ bei unklarer Befahrbarkeit durch Unterhaltungsmaschinen für die Sicherstellung der

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Unterhaltung des Graben am südöstlichen Rand des Plangebietes nicht die Friesoyther Wasseracht zuständig ist und für diese, wie im Bebauungsplan berücksichtigt, mit einem Gewässerrandstreifen von 3,0 m zu beregeln ist.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der entlang der übrigen Gewässer III. Ordnung für Unterhaltungszwecke berücksichtigte Gewässerrandstreifen von 5,0 m von Seiten der Unteren Wasserbehörde als ausreichend angesehen wird. Nach der Satzung der Friesoyther Wasseracht sind entlang Gewässer III. Ordnung Unterhaltungstreifen in einer Breite von 5 m ab der Böschungsoberkante vorzusehen und auch mit der Errichtung von baulichen Anlagen ist ein entsprechender Abstand einzuhalten. Dies ist mit den getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan gewährleistet und damit den Anforderungen der Friesoyther Wasseracht Rechnung getragen. Die Friesoyther Wasseracht wurde am vorliegenden Verfahren beteiligt und hat keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Es wird zur Kenntnis genommen, dass hinsichtlich der Unter-

**Stellungnahme:**

**Abwägungsvorschläge:**

Gewässerunterhaltung ausreichend ist. Zudem muss die Unterhaltbarkeit des geplanten Gewässerverlaufs im Allgemeinen und insbesondere die Unterhaltbarkeit des geplanten Gewässerdreiecks an der Kreuzung zwischen den Gewässern 10-03.1.2 und 10-03.1.2.1 nordöstlich des Flurstücks 163, sowie aller geplant zu verbreitenden Gewässerteile abgeklärt werden.

8. Für die Verrohrung eines Gewässers ist eine Erlaubnis auf Gewässerverrohrung von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg einzuholen. Für die Genehmigungsfähigkeit geplanter Durchlässe und Verrohrungen in Gewässern sind unter anderem nachfolgenden Punkte notwendig. Es sind ausreichend tragfähige Rohre oder Durchlassbauwerke zu wählen. Diese sind hydraulisch nachzuweisen und dürfen die hydraulische Leistungsfähigkeit des betroffenen Gewässers nicht beeinträchtigen. Der Innendurchmesser der Durchlässe und Verrohrungen muss mindestens dem Innendurchmesser der in Fließrichtung des Gewässers oberhalb gelegenen Durchlässe entsprechen und darf nicht weniger als 50 cm betragen. Die Genehmigungsfähigkeit der Verrohrung eines Gewässers längs zu seiner Gewässerachse über eine Länge von mehr als 7,5 m benötigt einer besonderen Begründung und weiterer Nachweise.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung der Planzeichnung sowie der Begründung, einschließlich Umweltbericht und Gutachten. Ferner bitte ich Sie, mir die Unterlagen auch digital zukommen zu lassen.

haltbarkeit der geplanten Gewässer jedoch ein Abklärungsgespräch mit der Stadt und der Friesoyther Wasseracht als erforderlich angesehen wird.

Die weiteren Hinweise sind im Rahmen des Entwässerungskonzeptes, welches mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt wurde, berücksichtigt. Der wasserrechtliche Antrag wird der Wasserbehörde zu gegebener Zeit zur Prüfung vorgelegt.

Nach Abschluss des Verfahrens werden Ausfertigungen der Planunterlagen in der gewünschten Form übersandt.



Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 03.07.2024**

Zur o. g. Planung nehmen wir aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht Stellung:

Das Immissionsschutzgutachten des TÜV Nord vom 21.11.2022 weist im südöstlichen Plangebiet Immissionsbelastungen von bis zu 13% der Jahresstunden auf. Der maßgebliche Wert für ein WA-Gebiet liegt bei 10 % der Jahresstunden, die nicht überschritten werden sollen.

Wir möchten widersprechen, dass die Planungen laut Begründung keine zusätzlichen Einschränkungen für den östlich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb darstellen. Die Planungen verschärfen u.E. die bereits begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes.

Sofern der durch eine Überschreitungshäufigkeit von über 10 % gekennzeichnete Bereich von einer Wohnbebauung freigehalten wird, bestehen zu den o. g. Planungen aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken.

Der Richtwert für Wohn- und Mischgebiete beträgt eine Geruchseinheit (GE) pro cbm Luft (erkennbarer Geruch) an bis zu 10 % der Jahresstunden (Immissionswert IW = 0,10). Für Dorfgebiete, Gewerbe- und Industriegebiete sind Geruchsimmissionen an bis zu 15 % der Jahresstunden zulässig. Im Außenbereich können höhere Werte im Einzelfall zugelassen werden. In begründeten Einzelfällen ist entsprechend Nr. 3.1 Abs. 5 Anhang 7 TA Luft die Festlegung von Zwischenwerten zwischen den Nutzungsbereichen möglich.

Der landwirtschaftliche Betrieb befindet sich in einem Abstand von ca. 150 m östlich des Plangebietes. Südöstlich des Betriebes befindet sich im Bereich Kiefernweg ein ausgewiesenes allgemeines Wohngebiet (B.-Plan Nr. 165). Die Wohngrundstücke weisen zu dem landwirtschaftlichen Betrieb geringere Abstände von ca. 120 m auf. Bei der Planung war der landwirtschaftliche Betrieb zu berücksichtigen. Die Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes werden somit bereits durch diese vorhandene Wohnbebauung begrenzt.

Mit der vorliegenden Planung werden die vorhandenen Wohngebiete westlich des Betriebes nach Osten erweitert. In dieser Richtung befindet sich östlich des Plangebietes im Außenbereich ebenfalls bereits vorhandene Wohnbebauung, an der mit einem Immissionswert von 13% der heranzuziehende Immissi-

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

onswert von 15% der Jahresstunden (IW 0,15) fast erreicht wird. Wesentliche Entwicklungsmöglichkeiten in diese Richtung sind somit für den Betrieb ebenfalls nicht oder nur mit geruchsmindernden Maßnahmen gegeben.

Im Plangebiet werden nach dem Immissionsschutzgutachten des TÜV Nord im überwiegenden Teil Immissionswerte (IW) von 0,05 bis 0,11 und damit Werte erreicht, die den Richtwert für ein allgemeines Wohngebiet einhalten bzw. nur geringfügig überschreiten. Im zentralen östlichen Bereich werden höhere Immissionswerte von 0,12 - 0,13 erreicht.

Wie ausgeführt, können insbesondere im Siedlungsrandbereich und im Übergang zu landwirtschaftlich geprägten Flächen Zwischenwerte gebildet werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen solchen Übergangsbereich mit noch aktiven landwirtschaftlichen Betrieben und Tierhaltungsbetrieben im unmittelbaren Umfeld des Siedlungsbereiches.

Der Stadt stehen geringer belastete Flächen im Anschluss an den Siedlungsbereich derzeit nicht für eine Wohnbauentwicklung zur Verfügung. Zudem wird mit der Planung die bestehende Wohnbebauung beidseitig der Mehrenkamper Straße städtebaulich sinnvoll erweitert und die abgesetzt liegenden Wohnnutzungen nördlich des „Eggershauser Esch“ wird stärker an die Ortslage angebunden.

Daher wird für das geplante Wohngebiet ein Zwischenwert (IW) von bis zu 0,13 als noch zumutbar erachtet und dieser Wert als zulässig zugrunde gelegt. Im Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis (Nr. 3.6) aufgenommen. Da diese höheren Belastungswerte im Plangebiet somit auch für zukünftige Baugenehmigungen des benachbarten Betriebes gelten sollen, werden die bestehende Situation und die Entwicklungsmöglichkeiten für den Betrieb nicht grundsätzlich geändert.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

**EWE NETZ GmbH, mit Schreiben vom 01.07.2024**

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 2,2 m mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o.Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 5m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Für einen eventuell später steigenden Leistungsbedarf könnte ein weiterer Stationsplatz und Leitungsverlegungen in den

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH befinden, welche erhalten bleiben müssen und nicht beschädigt oder anderweitig gefährdet werden dürfen. Die Hauptversorgungsleitungen liegen in der Regel im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen.

Soweit eine Neuherstellung oder Änderungen bzw. Anpassungen der Ver- und Entsorgungsanlagen erforderlich werden, wird zur Kenntnis genommen, dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden müssen.

Im Rahmen der Neuerschließung werden die erforderlichen Versorgungstreifen bzw. -korridore sowie notwendige Stationsstellplätze eingeplant. Im vorliegenden Fall ist im Plangebiet angrenzend an die Mehrenkamper Straße bereits eine Trafostation der EWE vorhanden. Der Standort liegt zukünftig im Einmündungsbereich der geplanten inneren Erschließungsstraße in die Mehrenkamper Straße. Mit Umsetzung der Erschließung ist daher eine Verlagerung der Trafostation erforderlich. Hierfür ist im Plangebiet eine Fläche vorgesehen. Im Übrigen können gemäß § 14 BauNVO der Versorgung der

**Stellungnahme:**

**Abwägungsvorschläge:**

Versorgungstreifen erforderlich werden. Wir bitten Sie, dass bei Ihren Planungen ebenfalls zu berücksichtigen.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teile Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: <https://www.ewe-netz.de/kommunen/services/neubaugebietserschliessung>

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer

Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser dienende Nebenanlagen in den Baugebieten als Ausnahme zugelassen werden, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und gegebenenfalls berücksichtigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Kosten für Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten vollständig vom Vorhabenträger zu tragen sind, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die weiteren Hinweise betreffen die konkrete Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

**Stellungnahme:**

**Abwägungsvorschläge:**

erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunft-portal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigen Anlagen informieren: <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/services/leitungsplaene-abrufen>

**Unsere Kontaktdaten haben sich geändert!**

Ab sofort erreichen Sie unsere Fachabteilung für „Träger öffentlicher Belange“ ausschließlich unter folgender eigenständigen E-Mail-adresse: Toeb-Verfahren@ewe-netz.de

Ändern Sie zudem, falls noch nicht geschehen, unsere postalische Anschrift wie folgt:  
EWE NETZ GmbH  
GE-AS Leitungsrechte  
Cloppenburger Straße 302  
26133 Oldenburg

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.

Der Hinweis bezüglich zukünftiger Anfragen wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

**Landesamt für Bergbau, Energie u. Geologie, Schreiben vom 23.07.2024**

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

**Hinweise**

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Die Hinweise auf den NIBIS-Kartenserver werden zur Kenntnis genommen. Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, dass die Informationen zu den Baugrundverhältnissen nicht eine geotechnische Erkundung oder Untersuchung des Baugrundes ersetzen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

**Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband, mit Schreiben vom 01.08.2024**

Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

In unserer Stellungnahme vom 09. Februar 2023 – AP-LW-AWN/R2/02/23/DZ - haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt.

Ergänzend dazu bitten wir um Beachtung folgender Hinweise: Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.

In der Stellungnahme vom 09.02.2023 hat der OOWV auf vorhandene Versorgungsleitungen im Plangebiet hingewiesen. Diese verlaufen im Bereich der vorhandenen Straßenverkehrsflächen parallel zu den jeweiligen Fahrbahnen. Weiterhin wurde ausgeführt, dass die entstehenden Grundstücke an die zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden können und der anstehende Druck im Regelfall ausreicht, die vorgesehene Bebauung mit max. zwei Vollgeschossen mit Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz zu versorgen. Die weiteren Hinweise des OOWV betrafen die Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen berücksichtigt werden.